

der vom Christenthume gezeigten Vollkommenheit, welche die Bestimmung unseres Daseins ausmacht —, so ist doch für die physische, technische und politische Entwicklung Allen eine andere, je von den eigenen Verhältnissen abhängige Norm geschrieben.

Das Ziel, dem alle Diejenigen nachstreben können und sollen, deren Verhältnisse eine weitergehende Bildung nicht gestatten und fordern, wird, je nachdem die Anforderungen an die allgemeine geistige Tüchtigkeit der Menschen mit der steigenden Bevölkerung und dem Fortschritte der materiellen Cultur gewachsen sind, je nach dem Grade des bei uns ausgeprägten Gemeinnes für die Volksschule zu erweitern sein.

So sehr auch die bisherige Hebung der Schule dem Gesetze vom 6. Juni 1835 zu danken ist, so sind doch in dieser seitdem verflossenen langen Zeit vorzugsweise in Städten durch unausgesetzt erfolgte Neubegründung und Reform von Bürgerschulen zahlreiche Schulverhältnisse und Institute entstanden, auf welche das gegenwärtige Schulgesetz nur künstlich noch bezogen werden kann. Die Deputation würde daher es nicht für verfrüht erachten, wenn die Erlassung eines neuen Schulgesetzes in Aussicht genommen würde, welches von localen und erprobten Einrichtungen diejenigen, welche für alle Schulgemeinden ausführbar erscheinen, vorschreiben, welches der hinter der jetzigen Freiheit in Verbesserung und Aufstellung von Localschulordnungen sich verbergenden Laubheit einzelner Vertretungen begeben würde.

Es ist den Petenten zu ihren Ausführungen bei

#### IA

beizupflichten, daß einem solchen — nach wie vor vom Staate zu erlassenden — Schulgesetze Verordnungen und localstatutarische Bestimmungen nicht widersprechen dürfen.

Neu jedoch würden diese Grundsätze nicht zu nennen sein, weil, wenn auch §. 5 des Schulgesetzes von 1835 die Fügigkeit gelassen hat, präceptive Bestimmungen des Gesetzes localstatutarisch zu ändern, doch die wirklichen Grundbestimmungen des Gesetzes, namentlich die zum Interesse der Schule erreichenden, nicht modificirt werden durften. Auch dürften die S. 13 der Thesen angegebenen Fälle eine Gesetzesverletzung nicht involviren haben, weil §. 39 der Verordnung vom 9. Juni 1835 bloß von einem Minimum der Stundenzahl eines Lehrers zu sprechen scheint und die erwähnte Stipulation einer achtwöchentlichen — nur seitens des Lehrers zu beobachtenden — Kündigungsfrist nicht gegen die über Kündigung einzig und allein vorhandene, die Anstellung ständiger Lehrer nur auf Lebenszeit zulassende Gesetzesstelle — §. 45 des Gesetzes — verstößt.

Und von dem staatlichen Rechte des Schulzwanges dürfte auch fernerhin kaum Umgang genommen werden. Dagegen weit entfernt von der jetzigen Verfassung würde die Realisirung der oben zu IA 3 wiedergegebenen und in den Thesen 14 bis 16 näher enthaltenen Ideen sein. Die diesen zu Grunde liegende und mit den Eigenthümlichkeiten der Zeit schon oft zur Tagesfrage erhobene Frage der Trennung der Schule von der Kirche ist von so unendlicher Tragweite, daß die Deputation hier vor Allem ihr oben schon gethanes Zugeständniß nicht ausreichender Sachkenntnisse nur wiederholen und die richtigere Beantwortung besserem Ermessen überlassen muß.

Nur andeuten will die Deputation, daß sie den an der bezeichneten Stelle zu lesenden Ausführungen nicht allenthalben beizupflichten vermocht hat.

Zugegeben, daß die Pädagogik in neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß die Erfahrungen im Erzieherberufe eine gewissenhafte Aufmerksamkeit verdienen, daß pädagogisches Wissen durch geschichtliche Forschung, durch psychologische Beobachtung, durch Erfahrung und Reflexion in Bezug auf Maximen und Methodik, durch die lebendige Praxis bewährter Männer sich immer mehr bereichern kann, so beruht diese Wissenschaft doch weniger auf selbständiger Basis, als die Petenten anzunehmen scheinen.

Wie andere Wissenschaften ihr die Fundamente mittheilen, wie die Anthropologie ihr das Wesen ihres Objectes, des Zöglings, aufschließt und die Ethik ihr das Ziel bestimmt, zu dem sie den Zögling führen soll, so ist sie auch Denen, die schon Einschlagendes wissen, auch schon von vornherein zugänglicher, als Denen, die mit ihr zugleich auch erst die tiefen, schwierigen Mitfundamente zu studiren anfangen.

So sehr auch die Deputation bei der Frage der Pädagogik das Allgemeine von jenem Speciellen zu unterscheiden weiß, was nur dem Lehramte unter den besonderen Modificationen und Formen des amtlichen Berufs obliegen und geläufig sein kann, so sehr sie auch zugiebt, daß nicht alle Geistlichen die rechte Thätigkeit und Geschicklichkeit zu den Functionen der Localschulinspektion zeigen mögen, so würde sie sich doch nicht für berechtigt halten, den Geistlichen im Allgemeinen die Befähigung zu erfolgreicher Schulaufsicht ohne Weiteres abzusprechen und dieselben von aller näheren Betheiligung bei der Schule auszuschließen.

Denn nicht nur, daß auf die Erziehung eine Menge verschiedener Kräfte miteinwirken, daß jeder Erzieher immer auch die Einwirkung anderer Personen auf das Kind neben sich dulden müssen, vereint der Geistliche schon in seiner allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung, auch wenn sie nicht den Lehrerberuf speciell mit enthalten hätte, unwillkürlich doch einen Vorrath an Einsichten und Kenntnissen, die ihn zu einem Urtheile über das nicht einer speciellen Berufsbildung, sondern der allgemeinen christlichen Bildung dienende Erziehungswerk der Volksschule befähigen und berechtigen, zumal die Kirche fortzusetzen hat, was die Schule begonnen, es für die Kirche von hohem Interesse bleiben wird, ob und wie die Schule ihre Aufgabe löse, und jedenfalls die Grenze des geistlichen Einflusses schwer zu bestimmen sein möchte, zumal die Vorbildung des Lehrstandes selbst erst nur im kirchlich-evangelischen Geiste erfolgt war und weiter erfolgen dürfte, weil nicht Das, was bloß materiellen Werth hat, sondern das Christenthum die Hauptstütze der allgemeinen Wohlfahrt, die tiefste Grundlage des ganzen allgemeinen Unterrichts ausmachen soll.

Kann die Deputation auch überdem die Behauptungen der Petenten, daß die jetzige Localschulinspektion durch den Geistlichen sogar verderblich sei und den Eifer des Lehrers lähme, nicht theilen, hält sie auch ferner das Nebeneinanderwirken und Leben Aufsichtsführender und Beauftragter, das in so vielen verschiedenen amtlichen Stellungen und Branchen sogar gemeinlich stattfindet, auch bei dem Erziehungswerke für unbedenk-